#### BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG HAMBACHER FELD

Az.:

- 33.42 - 51504 -

Köln, den 19.12.2023 Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

## 9. Änderungsbeschluss

 Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und zuletzt durch den 8. Änderungsbeschluss vom 13.06.2022 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

### **Gemarkung Stetternich**

Flur 15 Flurstücke 7, 85, 128/66, 152/94

#### **Gemeinde Niederzier**

#### Gemarkung Hambach

Flur 1 Flurstücke 32, 33

Flur 11 Flurstücke 14, 160, 239, 268

Flur 12 Flurstücke 98, 102, 103, 145/104, 146/104, 222

## **Gemarkung Niederzier**

Flur 15 Flurstück 269/45

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

#### Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

#### Gemarkung Jülich

Flur 2 Flurstücke 61, 62, 63, 64, 69/1, 71, 72, 73, 77/1, 80/1, 81, 114/66,

115/66, 116/67

Flur 43 Flurstücke 5

53, 54

Flur 46 Flurstück

333

## Gemeinde Niederzier Gemarkung Hambach

Flur 1 Flurstück 213

#### **Gemarkung Niederzier**

Flur 6 Flurstück 132

- 2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 595 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
- 3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld mit Sitz in Niederzier. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld aus.
- 4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 4. a) und 4. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4. b) bis 4. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 4. b) und 4. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 4. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

 Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung mehrerer Grundstücke, die als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung der Austauschflächen können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

## Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Regierungsvermessungsdirektor

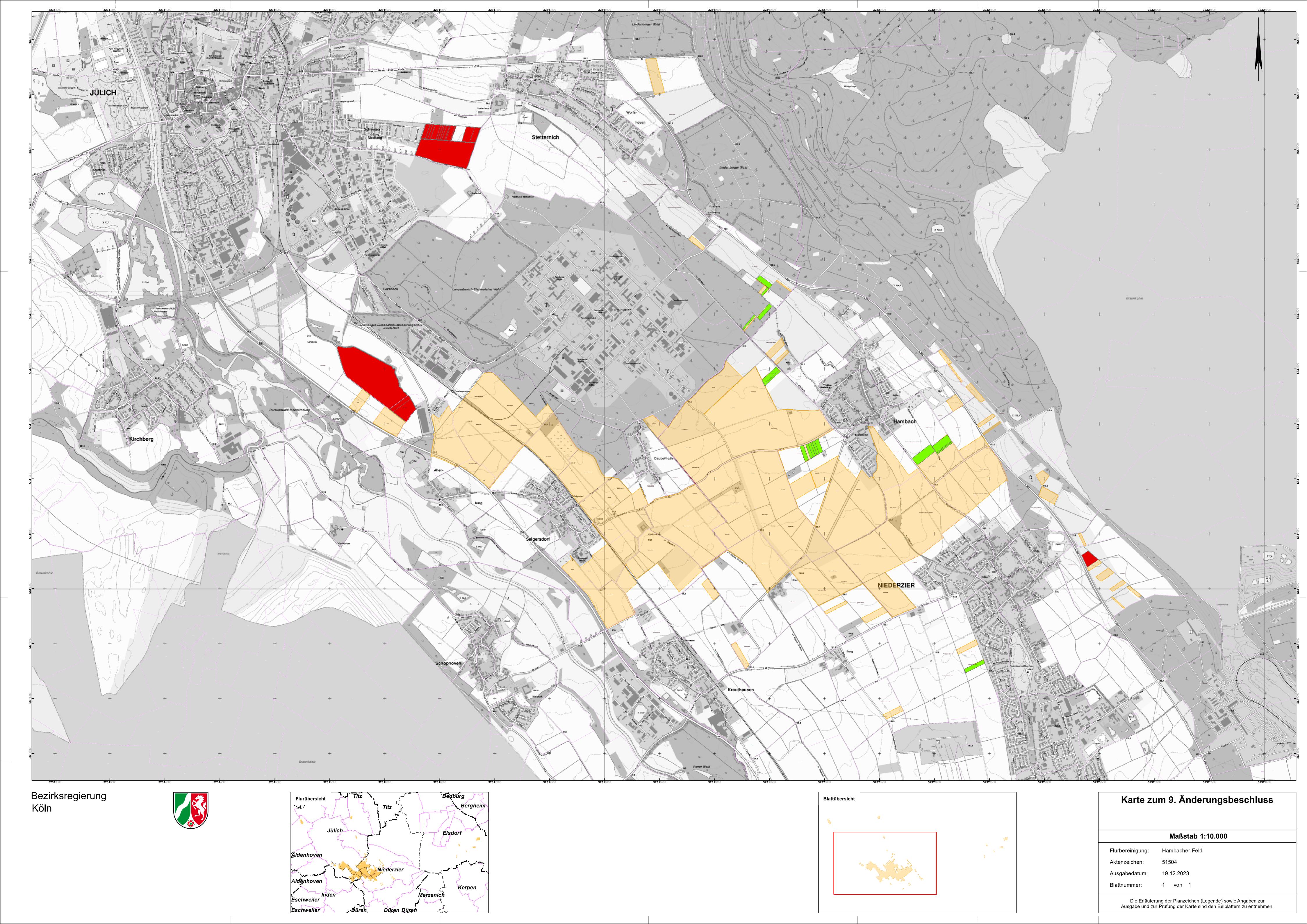
Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren.

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.





# **Beiblatt**

zur

Karte zum 9. Änderungsbeschluss

in der Flurbereinigung

Hambacher Feld

Aktenzeichen: 5 15 04

Kreis Düren

Aufgestellt durch Yvonne Kappelhoff, RBe

Aufgestellt am 15.12.2023

Geprüft durch Hans-Josef Peters, RVR

Geprüft am 18.12.2023

Stand des Flurbereinigungsverfahrens 15.12.2023

Köln, den 19.12.2023

Im Auftrag

Meul, RVD



# Legende zur Karte zum 9. Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Hambacher Feld

Aktenzeichen 5 15 04

Ausgabe 19.12.2023

Signatur	Beschreibung	
	Verfahrensgebiet	
	Durch Änderungsbeschluss zugezogene Flurstücke	
	Durch Änderungsbeschluss ausgeschlossene Flurstück	e